
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Duisburg/Essen, den 15. April 2015

Seite 141

Nr. 39

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen

Vom 02. April 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen vom 08.08.2008 (Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 349, Nr. 54), zuletzt geändert durch 5. Änderungsordnung vom 23.04.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 419, Nr. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Äquivalenzvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 10 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung der Master-Arbeit als letzte Prüfungsleistung ist durchweg nicht möglich. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet.“

2. In § 10 Abs. 5 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

3. § 17 Abs. 5 S. 2 und 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt; der bisherige Satz 4 wird Satz 5:

„Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.“

4. Die Anlage 4: Studienverlaufsplan erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2015 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 19.03.2015.

Duisburg und Essen, den 02. April 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage:

Anlage 4: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Master Medizinische Biologie							Übergreifende Qualifikationen
	Modul 1: Konzepte der Biologie	Veranstaltung	Typ	Semester	SWS	Cr	
Pflicht	Geschichte der biologischen Theorie	V/S3	Pflicht	1	3	4	
	Moderne Biomedizin	VO1	Pflicht	1	1	1	
	Ethik	V/S	Pflicht	2	2	3	
	Modul 2: Interessenmanagement		Typ	Semester	SWS	Cr	
	Datenpräsentation	V/S1	Pflicht	2	1	2	
	Scientific writing (Paper und Patente)	V/S2	Pflicht	2	2	3	
	Berufs- und Arbeitsmarktorientierung	SE1	Pflicht	2	1	1	
	Modul 3: Einführung in die medizinische Biologie		Typ	Semester	SWS	Cr	
	Einführung in die medizinische Biologie	VO2	Pflicht	1	2	3	
	Einführung in die medizinische Biologie	ÜB2	Pflicht	1	2	3	
Wahlpflicht Biologie	Modul 4: Strukturbiochemie		Typ	Semester	SWS	Cr	Angewandte Medizinische Biologie
	Biochemie: Struktur und Funktion von Biopolymeren	VO2	Pflicht	1	2	3	
	Analytikmethoden zur Struktur von Molekülen	SE2	Pflicht	1	2	3	
	Biophysikalische Chemie	PR2	Pflicht	1	2	2	
	Modul 5: Molekulare Zellbiologie		Typ	Semester	SWS	Cr	
	Molekulare Zellbiologie	VO2	Pflicht	1	2	3	
	Molekulare Zellbiologie	SE2	Pflicht	1	2	3	
	Molekulare Zellbiologie	PR2	Pflicht	1	2	2	
	Modul 6: Biologisches Wahlpflichtmodul 1 *		Typ	Semester	SWS	Cr	
	Vorlesung	VO2	WP	2	2	3	
Seminar/Praktikum	SE2	WP	2	2	3		
Wahlpflicht Medizin je zwei Fächer	Modul 7: Biologisches Wahlpflichtmodul 2*		Typ	Semester	SWS	Cr	
	Vorlesung	VO2	WP	2	2	3	
	Seminar/Praktikum	SE2	WP	2	2	3	
	Modul 8a/9a: Pathobiologie		Typ	Semester	SWS	Cr	
	Pathobiologie	VO2	WP	2	2	3	
	Seminar zur Pathobiologie	SE2	WP	2	2	3	
	Modul 8b/9b: Virologie		Typ	Semester	SWS	Cr	
	Molekulare Virologie und Gentherapie	VO2	WP	2	2	3	
	Immunabwehr gegen Virusinfektionen	SE2	WP	2	2	3	
	Modul 8c/9c: Immunologie		Typ	Semester	SWS	Cr	
Immunologie	VO2	WP	2	2	3		
Molekulare Immunologie	SE2	WP	2	2	3		
Wahlpflicht Medizin je zwei Fächer	Modul 8d/9d: Innere Medizin		Typ	Semester	SWS	Cr	
	Innere Medizin	VO2	WP	2	2	3	
	Hämatologie	SE2	WP	2	2	3	
	Modul 8e/9e: Pharmakologie und Toxikologie		Typ	Semester	SWS	Cr	
	Pharmakologie und Toxikologie	VO2	WP	2	2	3	
	Kurs zur Pharmakologie und Toxikologie	KU2	WP	2	2	3	
	Modul 8: Laborpraktikum I		Typ	Semester	SWS	Cr	

Wahlpflicht AGs nach Wahl	Laborpraktikum I	Zeitraum: 15.10.-30.11.	PR7	Pflicht	3	7	10	Labor
	Modul 9: Laborpraktikum II		Typ		Semester	SWS	Cr	
	Laborpraktikum II	Zeitraum: 01.12.-31.01.	PR7	Pflicht	3	7	10	
	Modul 10: Laborpraktikum III		Typ		Semester	SWS	Cr	
Wahlpflicht AG nach Wahl	Laborpraktikum III	Zeitraum: 01.02.-15.03.	PR7	Pflicht	3	7	10	Labor
	Masterprojekt		Typ		Semester	SWS	Cr	
	Masterarbeit*		TU		4		28	
	Masterkolloquium**		SE2		4	2	2	Masterprojekt

* Das Veranstaltungsangebot innerhalb der biologischen Wahlpflichtmodule wechselt jährlich. Eine aktuelle Aufstellung kann ca. 2 Monate vor Beginn des Sommersemesters auf Moodle2 eingesehen werden.

** Die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) kann frühestens 5 Monate nach Anmeldung abgegeben werden. Die Abgabe der Arbeit muss aber spätestens 8 Monate nach Anmeldung erfolgen.

*** Im Masterkolloquium stellt der oder die Studierende die Ergebnisse ihres oder seines Masterprojektes den Gutachtern der Arbeit und ggf. der Öffentlichkeit in einem Vortrag mit anschließender Diskussion vor.